

**Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik der Kapverden**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik der Kapverden haben, von dem Wunsch geleitet, die konsularischen Beziehungen zu regeln und damit zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Für die Deutsche Demokratische Republik:

Herrn Kurt R o t h ,

Außerordentlicher und Bevollmächtigter
Botschafter der Deutschen Demokratischen
Republik in der Republik der Kapverden,

Für die Republik der Kapverden:

Herrn Jorge Carlos F o n s e c a ,

Generalsekretär im
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik der Kapverden,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Kapitel I

Definitionen

Artikel 1

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Konsulat“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem ein Konsulat be-
rechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Leiter des Konsulats“ den Generalkonsul, Korisul, Vize-
konsul oder die konsularische Amtsperson, die vom Ent-
sendestaat mit der Leitung eines Konsulats beauftragt
ist;
4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich
des Leiters des Konsulats, die mit der Wahrnehmung
konsularischer Funktionen beauftragt ist;
5. „Mitarbeiter des Konsulats“ eine Person, die im Kon-
sulat administrative oder technische Aufgaben erfüllt
oder als Hausangestellte beschäftigt ist;
6. „Angehörige des Konsulats“ eine konsularische Amtsperson
und einen Mitarbeiter des Konsulats;
7. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen
des Konsulats, seine Kinder und Eltern und die seines
Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des An-
gehörigen des Konsulats angehören und von ihm unter-
halten werden;
8. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile
sowie dazugehörige Grundstücke, die ungeachtet der
Eigentumsverhältnisse ausschließlich für konsularische
Zwecke genutzt werden;
9. „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel,
Chiffre, Dokumente, Bücher und technische Arbeitsmittel
des Konsulats sowie Einrichtungsgegenstände, die zu
ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;
10. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit
Ausnahme von Kriegsschiffen, das rechtmäßig unter der
Flagge des Entsendestaates fährt;
11. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahr-
zeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Ein-
tragungszeichen des Entsendestaates trägt.

(2) Staatsbürger des Entsendestaates sind die Personen, die
nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbür-
gerschaft haben.

(3) Als juristische Personen des Entsendestaates werden
vom Empfangsstaat jene betrachtet und behandelt, die nach
den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden
sind.

Kapitel II

**Errichtung von Konsulaten, Ernennung und Abberufung
von konsularischen Amtspersonen**

Artikel 2

(1) Ein Konsulat kann im Empfangsstaat nur mit dessen
Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz des Konsulats, sein Rang, der Konsularbezirk
sowie die Anzahl der Angehörigen des Konsulats werden
zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat ver-
einbart

Artikel 3

(1) Der Entsendestaat holt auf diplomatischem Weg das
vorherige Einverständnis des Empfangsstaates zur Zulassung
einer konsularischen Amtsperson als Leiter des Konsulats
ein.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf
diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes
Dokument über die Ernennung des Leiters des Konsulats.
Darin sind der Vor- und Zuname des Leiters des Konsulats,
sein Rang sowie der Sitz des Konsulats und der Konsularbe-
zirk zu bezeichnen.

(3) Der Leiter des Konsulats darf seine Funktionen erst
nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis
durch den Empfangsstaat ausüben. Die Erteilung des Exequa-
turs soll kurzfristig erfolgen. Bis dahin kann der Empfangs-
staat dem Leiter des Konsulats gestatten, seine Funktionen
vorläufig auszuüben.

Artikel 4

(1) Kann der Leiter des Konsulats aus irgendeinem Grund
seine Funktionen nicht ausüben oder ist seine Stelle zeitwei-
lig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische
Amtsperson des betreffenden oder eines seiner anderen Kon-
sulate im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen
Personals, seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat
mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragen. Der
Empfangsstaat ist davon vorher auf diplomatischem Weg in
Kenntnis zu setzen.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung des Kon-
sulats beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleich-
terungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter des
Konsulats nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der
diplomatischen Mission des Entsendestaates mit der zeitwei-
ligen Leitung des Konsulats beauftragt, bleiben seine diplo-
matischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

Artikel 5

(1) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswär-
tliche Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf
diplomatischem Weg Vor- und Zunamen sowie den Rang
jeder konsularischen Amtsperson mit, die eine andere Funk-
tion als die des Leiters des Konsulats ausübt.

(2) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswär-
tliche Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf
diplomatischem Weg den Tag der Ankunft und der endgülti-
gen Abreise eines Angehörigen des Konsulats und dessen
Familienangehörigen mit.